

Ministerium für Kultus, Jugend und Spo

rt Baden-Württemberg Postfach 10 34 42 \* 70029 Stuttgart

## An die Regierungspräsidien

Stuttgart Karlsruhe Freiburg Tübingen Stuttgart 1 2. Sep. 2014

Durchwahl 0711 279-2809

Telefax 0711 279-2795
Name Kerstin Radke

Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)

Aktenzeichen 53-6662.00/791

(Bitte bei Antwort angeben)

## Informationsschreiben Betreuungsangebote

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Ganztagsschulgesetz wurde am 16. Juli 2014 vom Landtag beschlossen. Diesem Gesetzesbeschluss ist eine Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden vorangegangen, die unter anderem die Rückführung der Betreuungszuschüsse beinhaltet. Zu weiteren Umsetzungsschritten laden wir Sie zu einer Besprechung

am Montag, 22. September 2014, 13:30 Uhr Kultusministerium, Raum C 5.09, Thouretstr. 6, 70173 Stuttgart ein.

Vorab möchten wir Sie nachfolgend kurz über die Neureglungen bei der Betreuung informieren. Näheres kann bei dem Termin in der kommende Woche besprochen werden. Die bestehenden Betreuungsprogramme werden bis Ende des Schuljahres 2014/15 wie bisher vom Land bezuschusst. Neuanträge auf Förderung des Landes bzw. die Förderung neuer Gruppen sind ab dem Schuljahr 2015/16 nicht mehr möglich. Sobald eine Schule den Ganztagsbetrieb nach § 4 a SchG einrichtet, entfallen für diese Schule die Zuschüsse des Landes für Betreuungsangebote. Für Schulen, die einen Ganztagsbetrieb in der verbindlichen Form sukzessiv einrichten und die weiteren Klassen bis dahin auslaufend in herkömmlicher Weise im Halbtagsbetrieb führen, sind Betreuungszuschüsse des Landes anteilig für die noch nicht im verbindlichen Ganztagsbetrieb befindlichen Klassenstufen möglich. Wird für diese weiteren Klassen bis zum Vollausbau der

verbindlichen Form der Ganztagsbetrieb in Wahlform eingerichtet, entfällt die Förderung der Betreuungsprogramme.

Bei Schulen, die nicht auf das neue Ganztagsschulkonzept umstellen, werden die bestehenden Betreuungsprogramme weiterhin bezuschusst. Dieser Bestandschutz richtet sich nach den im Schuljahr 2014/15 eingerichteten Betreuungsgruppen. Ab dem Schuljahr 2015/16 kann ein Schulträger zwar weitere Gruppen einrichten, diese werden aber künftig nicht vom Land bezuschusst.

## Verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung

Sobald eine Schule Ganztagschule nach § 4 a SchG wird, entfällt die Bezuschussung dieser Betreuungsangebote.

Ab dem Schuljahr 2015/16 können keine neuen Gruppen an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen mit Landesmitteln bezuschusst werden. Es werden nur noch die Betreuungsgruppen gefördert, die im Schuljahr 2014/15 bezuschusst worden sind.

## Hort an der Schule und Herkömmlicher Hort:

Für einen Hort an einer Schule, die auf das neue Ganztagsschulkonzept umstellt, gibt es keine Landeszuschüsse für die Betreuung von Grundschülern mehr und zwar unabhängig davon, ob die Grundschüler am Ganztagsbetrieb dieser Schule angemeldet sind oder nicht (ausgenommen der eingangs genannten Regelung zur sukzessiven Einführung der verbindlichen Ganztagsschule).

Bei herkömmlichen Horten können Schüler, die von einer Schule kommen, die Ganztagsgrundschule nach neuem Konzept ist, nicht mehr bezuschusst werden; dies gilt unabhängig davon, ob die Schüler am Ganztagsbetrieb dieser Schule angemeldet sind oder nicht. Für die Berechnung der Bezuschussung von Gruppen können nur Schüler gerechnet werden, die von einer weiterführenden Schule kommen oder von einer Grundschule, die nicht Ganztagsschule nach § 4 a SchG ist, im Übrigen gilt hier wie bisher Ziffer 4.5 VV Förderrichtlinien "Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsbetrieb einer Schule teilnehmen, die hierfür eine zusätzliche Lehrerzuweisung erhält, können nicht während der Öffnungszeiten der Ganztagsschule (z.B. 8.00 bis 15.00 Uhr) im Hort betreut werden."

Die Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden bedingt eine Änderung der Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie an die Träger von Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen bzw.

kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagsschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung sowie der Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte. Außerdem ist eine Aktualisierung der Antragsformulare erforderlich. Dieses wird zur Zeit im Kultusministerium vorbereitet.

Weitere Informationen werden Ihnen zeitnah zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Pale

Dr. Carsten Rabe

Ministerialrat